



## **Bauleitplanung der Stadt Burg**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Auslegung  
des Entwurfes in der Zeit**

**vom 01.07.2024 bis zum 02.08.2024**

**Übersicht über die Fachgutachten und die bisher im  
Verfahren eingegangenen umweltrelevanten  
Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der  
betroffenen Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange sowie der umweltrelevanten  
Stellungnahmen, die aus der  
Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren  
hervorgegangen sind**

**Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52  
für die 2. Anbindung des Industrie- und  
Gewerbeparks Burg an das überregionale  
Straßennetz“**

**Stand: Entwurf – März 2024**

Burg, 20.06.2024

Diese Anlage besteht einschließlich des Deckblattes  
aus insgesamt 28 Seiten.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 1</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

<b>Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Fachbereich Umwelt vom 31.08.2023</b>	<b>2</b>
<b>Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 16.12.2022.....</b>	<b>11</b>
<b>Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2022 .....</b>	<b>18</b>
<b>Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2022 .....</b>	<b>19</b>
<b>Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 15.12.2022.....</b>	<b>21</b>
<b>Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 17.11.2022.....</b>	<b>23</b>
<b>Stellungnahme vom Unterhaltungsverband Ehle/Ihle vom 10.10.2022.....</b>	<b>25</b>
<b>Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 07.02.2023 .....</b>	<b>27</b>

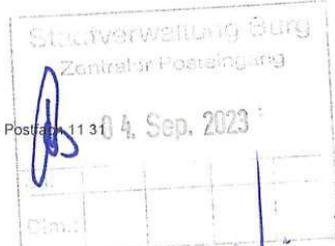
<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 2</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, Fachbereich Umwelt vom 31.08.2023**

**Landkreis Jerichower Land**  
Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31



EINGEGANGEN AM 04. SEP. 2023

Stadt Burg  
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen  
Sachgebiet Stadtplanung – Städtebauförderung  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

**Fachbereich Bau**

Auskunft erteilt: Frau Schrock  
Mein Zeichen: **63 62-2022-02144**  
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100  
Postanschrift: **Postfach 11 31, 39281 Burg**  
Zimmer-Nr.: 265  
Telefon: 03921 949-6362  
Telefax: 03921 949-9663  
E-Mail: bau@lkjl.de  
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:  
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihr Zeichen  
FB 3/3.1.5-res/B115

31. August 2023

Ihre Nachricht vom  
08.11.2022

**Aktenzeichen:** 63 62-2022-02144 **Eingangsdatum:** 8. November 2022  
**Maßnahme:** Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / **Bebauungsplan Nr. 115 "Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"** der Stadt Burg Ortschaft Burg (Fassung: Vorentwurf / Stand: August 2021 / Fortschreibung Teilbereich Stand: September 2022) / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Burg, Stadt	Burg	36	100/7
	Burg, Stadt	Burg	36	10218
	Burg, Stadt	Burg	36	10220
	Burg, Stadt	Burg	36	10224
	Burg, Stadt	Burg	37	226/1
	Burg, Stadt	Burg	37	228
	Burg, Stadt	Burg	37	230/1
	Burg, Stadt	Burg	37	247/3
	Burg, Stadt	Burg	37	247/4
	Burg, Stadt	Burg	37	247/22
	Burg, Stadt	Burg	37	247/23
	Burg, Stadt	Burg	37	247/30
	Burg, Stadt	Burg	37	248/11
	Burg, Stadt	Burg	37	248/12
	Burg, Stadt	Burg	37	249/1
	Burg, Stadt	Burg	37	252/1
	Burg, Stadt	Burg	37	253/2
	Burg, Stadt	Burg	37	253/3
	Burg, Stadt	Burg	37	253/4
	Burg, Stadt	Burg	37	254/3
	Burg, Stadt	Burg	37	254/4
	Burg, Stadt	Burg	37	255/4
	Burg, Stadt	Burg	37	259/4
	Burg, Stadt	Burg	37	10175
	Burg, Stadt	Burg	37	10176

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 3</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 2 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Burg, Stadt	Burg	38	15/43
Burg, Stadt	Burg	38	15/44
Burg, Stadt	Burg	38	15/47
Burg, Stadt	Burg	38	15/72
Burg, Stadt	Burg	38	15/73
Burg, Stadt	Burg	38	15/90
Burg, Stadt	Burg	38	15/91
Burg, Stadt	Burg	38	80
Burg, Stadt	Burg	38	81
Burg, Stadt	Burg	38	82
Burg, Stadt	Burg	38	83
Burg, Stadt	Burg	38	158/15
Burg, Stadt	Burg	38	10000
Burg, Stadt	Burg	47	145/1
Burg, Stadt	Burg	47	150/2
Burg, Stadt	Burg	47	152/1
Burg, Stadt	Burg	47	318/139
Burg, Stadt	Burg	47	10004
Burg, Stadt	Burg	47	10005
Burg, Stadt	Burg	47	10006
Burg, Stadt	Burg	47	10007
Burg, Stadt	Burg	47	10008
Burg, Stadt	Burg	47	10009
Burg, Stadt	Burg	47	10053
Burg, Stadt Grabower Landstraße			

In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2022 reiche ich nunmehr die noch ausstehende Teilstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nach.

#### **Fachbereich Umwelt**

#### **Sachgebiet Naturschutzbehörde**

##### Untere Naturschutzbehörde

Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben in den Planungsunterlagen (Entwurf Umweltbericht) zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:

1. Die Einstufung der kartierten Biotoptypen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA sowie als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA ist zu überarbeiten.
2. Die Vorprüfung bzw. Abschichtung der sonstigen Tiergruppen ist in Hinblick auf die Art Fischotter (*Lutra lutra*) zu überprüfen.
3. Für die betroffenen Offenlandarten (u. a. Feldlerche – *Alauda arvensis*) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionalität im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) zu planen.
4. Mögliche Eingriffe in Einzelgehölze sind entsprechend Bewertungsmodell LSA zu bilanzieren.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 4</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 3 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 NatSchG LSA obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.

Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Somit kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden.

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestalten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Laut den Antragsunterlagen (S. 73, Vorentwurf Umweltbericht) besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Bauarbeiten auch Einzelgehölze entnommen werden müssen. Für einen adäquaten Ausgleich wird vorgeschlagen, pro angefangene 0,50 m Umfang einen Ersatzbaum zu pflanzen. Entsprechende Eingriffe sind jedoch gemäß Bewertungsmodell LSA zu bilanzieren.

Gemäß Bewertungsmodell LSA Nr. 2.2.5 ist bei Einzelbäumen für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Fläche der Stammumfang in Meter in einem Meter Höhe (beim Bestand gemessen, bei geplanten Anpflanzungen geschätzt) mit dem Faktor 20 zu multiplizieren. Der so errechnete Wert ist als Flächenmaß (aufgerundet in ganze Quadratmeter) für die Bewertung anzusetzen. Bei Einzelsträuchern sind beim Planwert 1 m<sup>2</sup>, beim Bestand in Abhängigkeit von der übertraften Fläche mindestens 2 m<sup>2</sup> in Anrechnung zu bringen. Eine doppelte Bewertung der Fläche (Biotop- oder

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 5</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 4 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Planwertpunkte für den Einzelbaum oder -strauch und Biotop- oder Planwertpunkte z. B. für Grünland) erfolgt nicht.

Entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eine abschließende Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde kann erst nach Einreichung der vollständigen Kompensationsplanung (aktuell nur Maßnahmenvorschläge M1 bis M5) inklusive Maßnahmeblätter erfolgen.

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotop gesetzlich geschützt. Durch diesen allgemeinen Grundsatz ist in § 30 Abs. 2 BNatSchG klargestellt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten sind.

Unter Zerstörung ist die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Verlustes eines Biotops zu verstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops, wobei eine dauerhafte Schädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn die Handlung potentiell geeignet ist, negative Folgen herbeizuführen. Hierfür ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ausreichend.

Allein die Einstufung der gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Kapitel 3.2, S. 16 ff des Vorentwurfes zum Umweltbericht) ist nicht vollständig. Lediglich das vorhandene Schilfröhricht wurde als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst.

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 6</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 5 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Eine vollumfängliche Beurteilung der Antragsunterlagen kann erst nach Einreichung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) erfolgen.

Vorab werden für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen Hinweise gegeben:

#### Fischotter

Gemäß den Antragsunterlagen wurde das Plangebiet während der Begehungen auf Spuren und Hinweise weiterer an aquatische Lebensräume gebundene Arten wie z. B. Biber und Fischotter untersucht. Für den Fischotter ist kein Verbreitungsgebiet im betroffenen Messtischblatt (MTB) vermerkt (TEUBNER et al. 2011).

Der unteren Naturschutzbehörde liegen Nachweise aus dem Jahr 2002 und 2011 (Altdaten Landesamt für Umwelt) der Art vor. Unter anderem wurde im Jahr 2011 ein Präsenznachweis gemäß IUCN-Methode (Trittsiegel, Brücke Ihle bei Gütter) rd. 800 m entfernt kartiert. Im Endbericht zur Ersterfassung der Arten der FFHRichtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L.) – Teilbereich Ost (Büro Wildforschung & Artenschutz, WEBER 2012) werden die Nachweise für das MTB 3737 bestätigt.

Fischotter nutzen auch weniger strukturierte Gewässer (z. B. Kanäle oder Meliorationsgräben) zur Migration. Der Fischotter zeigt ein stark ausgeprägtes Migrationsverhalten, was von der Nahrungsvfügbarkeit aber auch von der Lebensraumstruktur abhängen kann (LAU 2010).

Die gutachterliche Einschätzung bzgl. der Art ist noch einmal zu überprüfen. Wenn geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden bzw. potentiell vorhanden sind, ist eine Darstellung möglicher Beeinträchtigungen i. S. d. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erforderlich.

#### Avifauna

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG sind grundsätzlich auch alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung (auf Artebene) ist gemäß SCHULZE et al. 2018 jedoch nicht für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten erforderlich. Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sollten daher auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Gemäß dem Vorentwurf zum Umweltbericht wurden zur Brutzeit 2021 im Plangebiet 21 Brutvogelarten festgestellt. Unter ihnen war die Feldlerche mit 4 bis 6 Brutpaaren die häufigste. Trotz den Maßnahmevorschlägen M1 bis M5 (z. T. Umbau in Ruderalflächen) gehen nach einer überschlägigen Prüfung (vgl. Tabellen Eingriffsausgleichsbilanzierung, Kapitel 6) rd. 20.000 m<sup>2</sup> Offenlandflächen (intensiv genutzter Acker, befristete Stilllegungen, Intensivgrünland) im Rahmen des Vorhabens dauerhaft verloren.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die betroffenen Offenlandbrüter sind gemäß den aktuellen Antragsunterlagen jedoch nicht vorgesehen (Vorentwurf Umweltbericht). Laut den Antragsunterlagen ist anzunehmen, dass die lokal vorkommenden Brutvögel sich im Umfeld weiterhin ansiedeln werden und damit die lokalen Populationen aller Brutvogelarten in ihren Beständen erhalten bleiben.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 7</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 6 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzung für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Der räumliche Zusammenhang ist in zweifacher Hinsicht zu berücksichtigen. Zum einen muss die Prüfung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgen, das heißt, dass die Bezugsgröße zunächst das Individuum oder die Individuengruppe ist, die die von dem Eingriff oder Vorhaben unmittelbar betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. In Abhängigkeit von der Einbindung der betroffenen Lebensstätte in einen Verbund direkt benachbarter Lebensstätten muss die Prüfung der ökologischen Funktion jedoch auf die lokale Individuengemeinschaft ausgedehnt werden, die eine abgegrenzte Gesamtheit von räumlich unmittelbar zusammenhängenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt.

Wird kein hinreichender und ausführlicher Nachweis (beispielsweise durch die ökologische Baubegleitung) zu geeigneten und unbesiedelten Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang erbracht, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass geeignete Bereiche unabhängig von der Abgrenzung des Untersuchungsraums bereits besetzt sind und die Individuen hier nicht beliebig „zusammenrücken“ können.

Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten wird ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate allerdings kaum valide prognostizierbar sein. Fortpflanzungsstätten sind nicht beliebig, sondern sie sind artspezifisch an bestimmte abiotische und biotische Habitatstrukturen gebunden. Dabei spielen auch inner- und interspezifische Konkurrenzverhältnisse eine entscheidende Rolle. In vielen Fällen sind zudem sich im Jahresverlauf oder im mehrjährigen Wechsel verändernde Verhältnisse (z. B. nutzungs- oder witterungsbedingt) zu beachten. In Planungen und Verfahren können diese Parameter i. d. R. nicht, bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand valide ermittelt werden. Insofern wird es sich insbesondere bei der Betroffenheit von stenotopen, gefährdeten Arten empfehlen, aus Gründen der Planungssicherheit von einer worst-case Betrachtung auszugehen, wobei eine vollständige Besiedelung von Habitaten entsprechend des gegebenen Habitatangebots, d. h. eine Ausschöpfung der Lebensraumkapazität für die jeweilige Art anzunehmen ist.

In diesem Fall wird unter der Annahme einer voll ausgeschöpften Lebensraumkapazität der umgebenden Landschaft, ein Verhindern des Eintretens der Verbotstatbestände nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung der Lebensraumkapazität möglich sein (RUNGE et al. 2010).

#### Untere Forstbehörde

Das o. g. Vorhaben kann aus forstfachlicher und -rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben in den Planungsunterlagen (Entwurf Umweltbericht) zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren. Folgende Hinweise werden gegeben:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen kommt es im Zuge der Umsetzung des o. g. Vorhabens augenscheinlich auf folgenden Flurstücken zu einer dauerhaften Nutzungsartenänderung von Waldflächen gemäß LWaldG LSA und damit gemäß § 8 LWaldG LSA zu einer genehmigungspflichtigen Waldumwandlung:

1) Gemarkung: Burg, Flur: 36, Flurstück: 10224

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 8</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 7 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

2) Gemarkung: Burg, Flur: 37, Flurstück: 247/30

Eine Ermittlung des genauen Flächenumfanges der Waldumwandlung ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich und sollte entsprechend ergänzt werden.

Für die Nutzungsartenänderung von Waldflächen i. S. d. LWaldG ist gem. § 8 Abs. 1 LWaldG LSA eine Waldumwandelungsgenehmigung der unteren Forstbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist im Vorfeld der Durchführung des Vorhabens zu stellen.

Der gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG geforderte forstliche Flächenersatz hat in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, in Form einer Erstaufforstung zu erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald abgesehen werden.

Der ggf. erforderliche Antrag zur Genehmigung einer entsprechenden Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG mit eindeutigem Bezug auf das o. g. Vorhaben ist ebenfalls im Vorfeld des Vorhabens zu stellen.

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LWaldG LSA ist der Landkreis Jerichower Land als untere Forstbehörde für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Wald darf gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG LSA nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung soll gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen.

In der Papierakte zum Vorgang 2007-00112 „Bebauungsplan Nr. 73 "Industrie- und Gewerbepark Burg" Erweiterung des 4. Bauabschnittes hier: Antrag der Stadt Burg auf Waldumwandlung nach § 8 Landeswaldgesetz" ist ersichtlich, dass die betroffenen o. g. Waldflächen 2007 bereits umgewandelt werden sollten. Die Umwandlung kam jedoch nicht zustande, da die Fa. Propapier GmbH die Erweiterungspläne nicht umsetzte. Demzufolge handelt es sich bei den vorliegenden, vom Bau betroffenen Flächen nach wie vor um Wald i. S. d. LWaldG LSA.

Da es durch das o. g. Vorhaben zu einer dauerhaften Nutzungsartenänderung eines Teils der o. g. Flurstücke kommt und die o. g. Flurstücke derzeit die Nutzungsart Wald aufweisen, ist für die vom Bau betroffenen Waldflächen neben dem Antrag auf Waldumwandlung ein Antrag auf Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Jerichower Land zu stellen.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 9</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 8 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Hinweis:

Die Umwandlung von Waldfläche erzeugt augenscheinlich Veränderungen an den Bilanzierungen der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmenflächen M1 und M2. Die Bilanzierung der entsprechenden Maßnahmen ist zu korrigieren.

Fundstellenverzeichnis:

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert
Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 250) [Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 743)]
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
RUNGE et al. 2010	Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
SCHULZE, M.; SÜß- MUTZ, T.; MEYER F. & K. HAR-TENAUER (2018)	Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt- -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
WEBER, A. (2012)	Ersterfassung der Arten der FFHRichtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt –Fischotter– Teilbereich Ost. Endbericht Werkvertrag 44 / 97 / 10. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 10</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

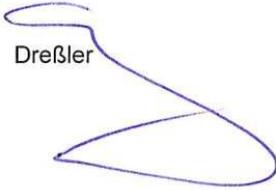
Seite 9 von 9 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

---

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

In Vertretung

Dreßler



<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 11</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 16.12.2022**

**Landkreis Jerichower Land**  
Der Landrat



EINGEGANGEN AM 21. DEZ. 2022

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Burg  
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen  
Sachgebiet Stadtplanung – Städtebauförderung  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

**Fachbereich Bau**

Auskunft erteilt: Frau Schrock  
Mein Zeichen: **63 62-2022-02144**  
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100  
Postanschrift: **Postfach 11 31, 39281 Burg**  
Zimmer-Nr.: 265  
Telefon: 03921 949-6362  
Telefax: 03921 949-9663  
E-Mail: **bau@lkjl.de**  
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:  
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihre Nachricht vom  
08.11.2022

Ihr Zeichen  
FB 3/3.1.5-res/B115

Datum  
**16. Dezember 2022**

**Aktenzeichen:** 63 62-2022-02144 **Eingangsdatum:** 8. November 2022  
**Maßnahme:** Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 115 "Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz" der Stadt Burg Ortschaft Burg (Fassung: Vorentwurf / Stand: August 2021 / Fortschreibung Teilbereich Stand: September 2022) / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB

<b>Lage:</b>	<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück:</b>
	Burg, Stadt	Burg	36	100/7
	Burg, Stadt	Burg	36	10218
	Burg, Stadt	Burg	36	10220
	Burg, Stadt	Burg	36	10224
	Burg, Stadt	Burg	37	226/1
	Burg, Stadt	Burg	37	228
	Burg, Stadt	Burg	37	230/1
	Burg, Stadt	Burg	37	247/3
	Burg, Stadt	Burg	37	247/4
	Burg, Stadt	Burg	37	247/22
	Burg, Stadt	Burg	37	247/23
	Burg, Stadt	Burg	37	247/30
	Burg, Stadt	Burg	37	248/11
	Burg, Stadt	Burg	37	248/12
	Burg, Stadt	Burg	37	249/1
	Burg, Stadt	Burg	37	252/1
	Burg, Stadt	Burg	37	253/2
	Burg, Stadt	Burg	37	253/3
	Burg, Stadt	Burg	37	253/4
	Burg, Stadt	Burg	37	254/3
	Burg, Stadt	Burg	37	254/4
	Burg, Stadt	Burg	37	255/4
	Burg, Stadt	Burg	37	259/4
	Burg, Stadt	Burg	37	10175

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 12</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 2 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Burg, Stadt	Burg	37	10176
Burg, Stadt	Burg	38	15/43
Burg, Stadt	Burg	38	15/44
Burg, Stadt	Burg	38	15/47
Burg, Stadt	Burg	38	15/72
Burg, Stadt	Burg	38	15/73
Burg, Stadt	Burg	38	15/90
Burg, Stadt	Burg	38	15/91
Burg, Stadt	Burg	38	80
Burg, Stadt	Burg	38	81
Burg, Stadt	Burg	38	82
Burg, Stadt	Burg	38	83
Burg, Stadt	Burg	38	158/15
Burg, Stadt	Burg	38	10000
Burg, Stadt	Burg	47	145/1
Burg, Stadt	Burg	47	150/2
Burg, Stadt	Burg	47	152/1
Burg, Stadt	Burg	47	318/139
Burg, Stadt	Burg	47	10004
Burg, Stadt	Burg	47	10005
Burg, Stadt	Burg	47	10006
Burg, Stadt	Burg	47	10007
Burg, Stadt	Burg	47	10008
Burg, Stadt	Burg	47	10009
Burg, Stadt	Burg	47	10053
Burg, Stadt	Burg, Stadt Grabower Landstraße		

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachbereiche wie folgt:

#### **Fachbereich Bau**

Untere Bauaufsichtsbehörde

##### *Bauplanungsrechtliche Stellungnahme*

Der o. g. Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 (Stand: August 2021) ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burg entwickelt worden.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans, wie hier vorliegend, gilt dieses Entwicklungsgebot.

Ausnahmen vom Entwicklungsgebot für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans sind bei dringenden Gründen möglich, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht vorliegt. Für die Stadt Burg liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind hier nicht gegeben.

Auch liegt mit der beabsichtigten Planung kein Ausnahmetatbestand für einen isolierten Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor. Die Voraussetzungen für einen isolierten Bebauungs-

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 13</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 3 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

plan sind nur dann gegeben, wenn die Planung nach Lage der Dinge kein über das faktisch schon vorhandene hinausgehende städtebauliche Ordnungsziel setzen könnte. Vom Planbereich dürften also keine städtebaulichen Impulse mehr ausgehen., die als abwägungserhebliche Belange in das Gesamtkonzept des Flächennutzungsplans Eingang finden könnten oder müssten.

Dies bedeutet, dass sich der Bebauungsplan im Wesentlichen auf die Festschreibung und Ordnung des Bestands beschränken muss, also nicht einem weiter greifenden städtebaulichen Konzept dienen darf.

In der Begründung zum Bebauungsplan auf der Seite 8 unter dem Punkt 2.4. wird der Bebauungsplan als raumbedeutend eingeschätzt. Die vorliegende Neuplanung einer örtlichen Hauptverkehrsstraße mit überörtlicher Bedeutung durch die Anbindung an eine Landesstraße deutet daraufhin, dass sich die Frage der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet neu stellt. Die Belange des Verkehrs haben innerhalb der Bauleitplanung eine herausgehobene Bedeutung. Die geplante Verbindungsstraße sollte Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan sein.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

#### Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle

Folgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle berücksichtigt insbesondere die Sachverhalte gemäß dem Pkt. 4.1.9 VVPrüfBau (Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und Bauüberwachung):

Die einzelnen Bauabschnitte sind als Voraussetzung für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz gemäß § 18 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) mit dem Stadtwehrleiter der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die Befahrbarkeit der Baustelle durch Fahrzeuge der Feuerwehr und die Gewährleistung der Löschwasserversorgung zu beachten.

#### Untere Denkmalschutzbehörde

##### *Bau- und Kunstdenkmalpflege*

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

##### *Bodendenkmalschutz*

Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die untere Denkmalschutzbehörde

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 14</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 4 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.

Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6342 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

#### **Fachbereich Umwelt**

#### **Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde**

##### Untere Immissionsschutzbehörde

Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der zukünftigen Nutzung bestehen für den Bebauungsplan keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG (hier: Lärm) sind unter Berücksichtigung der o. g. Unterlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.

##### Begründung:

Für die Bauleitplanung sind i. d. R. keine normativen quantitativen Lärmschutzstandards wie Immissionsgrenzwerte oder Immissionsrichtwerte festgelegt (vgl. Orientierungswerte DIN 18005), um die verbindliche Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Lärmschutz bewerten zu können.

Eine Ausnahme stellt der "Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straße" dar, für den die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unmittelbar Anwendung finden und verbindlich sind.

Bei der Verbindungsstraße handelt es sich um den Neubau eines öffentlichen Verkehrsweges. Entsprechend wurde die Schallimmissionsprognose seitens der öko-control GmbH (Berichtsnr. 1-22-05-315) vom 18. Oktober 2022 zur Beurteilung der Anforderung der 16. BImSchV erstellt.

Die Prognose ist plausibel und nachvollziehbar.

Gemäß des „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017“ seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin hat: „Der Gesetzgeber [...] für den Anwendungsfall der 16. BImSchV in Form von Immissionsgrenzwerten (IGW) explizit die Grenze zwischen nicht schädlichen und schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG (hier: erhebliche Belästigungen durch Lärm) quantifiziert“.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 15</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 5 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

„Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die IGW der 16. BImSchV nur auf die Geräuschimmissionen des neu zu bauenden / wesentlich zu ändernden Verkehrsweges anzuwenden sind und nicht auf die i. d. R. höheren Gesamtverkehrsgeräuschimmissionen, wie sie im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln sind. Bei der Beurteilung der Planung im Hinblick auf das Vorliegen gesunder Wohnverhältnisse aus Lärmschutzsicht kann dies in der Abwägung gewürdigt werden“ (vgl. s. 38 des „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017“).

Gemäß Tabelle 7 der o. g. Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die IGW der 16. BImSchV für die Verbindungsstraße an allen Immissionsorten (IO 1 - 5) in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht deutlich unterschritten werden. Somit sind Beeinträchtigungen durch Lärm seitens der Verbindungsstraße nicht erwartungsgemäß.

Gemäß der Tabelle 8 kommt es bei einer Betrachtung der Gesamtbelastung zu einer Überschreitung des IGW am IO 1 im Beurteilungszeitraum Nacht um 1 dB(A). Laut der o. g. Schilderungen ist die geringfügige Überschreitung nicht maßgeblich.

Zusätzlich wurde mit Hilfe der Tabelle 9 der Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass „Aufgrund der prognostizierten Abnahme der durchschnittlichen Verkehrsstärke auf der Bestandsstraße L52 im Plan-Zustand [4], [...] vorhabensbedingt mit einer Verringerung der Lärmbelastung für die Immissionsorte IO1 bis IO3 zu rechnen [...]“ ist.

Das Vorhaben trägt laut Prognose somit zur Verringerung der Lärmbelastung entlang der Wolfgang-A.-Mozart-Straße bei. Dieser Annahme kann seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land gefolgt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass etwaige Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm nicht erst durch die Verbindungsstraße entstehen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

#### Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

#### **Sachgebiet Wasserbehörde**

##### Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

##### Hinweise:

1. Auf der Trasse der Verbindungsstraße werden die Gewässer II. Ordnung:
  - Nr. 06/4 im Bereich der Flurstücke 247/23 und 10175 in der Flur 37,
  - Nr. 06 - Fliegergraben im Flurstück 228, im Bereich der Flurstücke 226/1 in der Flur 37 und 15/43 in der Flur 38,
  - Nr. 6/2 im Flurstück 10005 in Höhe der Flurstücke 10004 und 10006 in der Flur 47

gekreuzt.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 16</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 6 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Besteht der Bedarf der Herstellung oder wesentlichen Änderung der Durchlässe, bedarf dies der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) durch den Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde.

2. Laut § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b WG LSA anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.
4. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.
5. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.
6. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Im Vorhabensbereich befindet sich auf den Flurstücken 100/7 und 10224 in der Flur 36 eine Altlastverdachtsfläche. Es handelt sich dabei um den Standort 30657 – „Neue Kaserne Burg“, der im Altlastenkataster erfasst ist.

Die Altlastverdachtsflächen wurde nicht berücksichtigt und die Unterlagen sind demnach zu ergänzen.

#### **Fachbereich Ordnung**

##### Untere Straßenverkehrsbehörde

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben zur Errichtung eines Kreisverkehrs verworfen wurde. Stattdessen soll der Knotenpunkt L 52 / IGP als Kreuzung ausgebaut werden. Die Änderung geht dabei auf Erkenntnisse zurück, die aufgrund einer verkehrstechnischen Untersuchung gewonnen werden konnten. Nach der Datenlage und dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Verzicht auf einen Kreisverkehr grundsätzlich zu befürworten.

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 17</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 7 von 7 zum Aktenzeichen 63 62-2022-02144

Zum Vorhaben befindet sich die untere Verkehrsbehörde bereits in enger Abstimmung mit der Stadt Burg und nahm bereits mehrfach an Beratungen teil. Insbesondere die Realisierung der Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz (L 52 im Norden, B 246a im Süden) waren Gegenstand der Erörterungen. Im Übrigen wurde auch die Beschilderung des IGP Burg sowie der Zuwegungsbereiche thematisiert.

Lösungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegt werden. Das finale Verkehrskonzept wird im Zuge zukünftiger Abstimmungen festgelegt. Somit ergehen im Rahmen dieser Stellungnahme keine verbindlichen Festlegungen.

#### Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben

Die betreffenden Flächen wurden anhand der z. Z. vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Da die Flächen als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft sind, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Munition gerechnet werden.

Insoweit sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft bzw. begleitet werden.

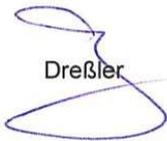
Wenn eine Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen soll, teilen Sie dies bitte dem Landkreis Jerichower Land mit und reichen dazu eine Flurkarte sowie die Auflistung der betroffenen Flurstücke ein.

#### **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**

Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

Im Auftrag

  
Dreßler

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 18</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

## Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2022

**Wagener S.**

PE) 1570  
2012/22 310; VGH

**Von:** Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 09:27  
**An:** Beteiligung-Bauleitplanung  
**Cc:** Hermann, Renate  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 115 "Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 115 "Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"  
**Stadt:** Burg  
**Ortsteil:**  
**Landkreis:** Landkreis Jerichower Land  
**Aktenzeichen:** 21102/01-3586/2022.BP  
**Kurzbezeichnung:** Burg-3586/2022.BP-Verbindungsstr. zur L52, 2. Anbindung Industrie- u. Gewerbepark Burg

Nach Prüfung der Planunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose (öko-control GmbH, Schönebeck, 18.10.2022) bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung.

Es wird auch aufgezeigt, dass das Straßenbauvorhaben zu einer gewissen Verkehrsentslastung der L52 im Stadtgebiet von Burg insbesondere stadteinwärts beiträgt und somit zu einer Pegelminderung um ca. 2dB(A) entlang der Grabower Landstraße führt. Der vom Bauvorhaben selbst ausgehende Verkehrslärm kann auf Grund der vorhandenen räumlichen Abstände zum Wohngebiet Mozartstraße als irrelevant angesehen werden.

Nicht nachzuvollziehen ist die Aussage im Kapitel 5 letzter Abschnitt der Schallprognose (S.20):

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche besteht für IO1 ein Anspruch auf aktiven Schallschutz, wie Schallschutzwände entlang der L 52, oder passiven Schallschutz, bspw. erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen. Für einen effektiven Schallschutz müsste eine Schallschutzwand vor IO1 parallel zur L 52 über eine Mindesthöhe von 5 m verfügen. Gegebenenfalls besteht bereits ein ausreichender passiver Lärmschutz.

Ein solcher Anspruch auf Schallschutz lässt sich aus der Verkehrslärmschutz- Verordnung (16. BImSchV) nicht ableiten. Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV beziehen sich ausschließlich auf den vom Bauvorhaben (hier: Verbindungsstraße) ausgehenden Verkehrslärm. Dieser ist mit 26 dB(A) nachts am IO1 irrelevant.

Dietmar Freihube  
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 19</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

## Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.12.2022



**SACHSEN-ANHALT**

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Agrarwirtschaft,  
Ländliche Räume, Fischerei,  
Forst- und Jagdhoheit

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen  
Stadt Burg  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

W. 3.1  
315

**Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplan  
Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie-  
und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“/  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Hier: Stellungnahme der oberen Fischereibehörde (Vorgang 3586)**

Halle, 6. Dezember 2022

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:  
409.6.1  
Bearbeitet von:  
Herr Swirplies

fabian.swirplies@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2454  
Fax: (0345) 514-

Sehr geehrter Herr Reschke,

aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch das Bauvorhaben eine grundsätzliche Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.

Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Wenn Bäume im Zuge der Baumaßnahmen am Gewässerrand der betroffenen Oberflächengewässer gefällt werden, dann müssen die Wurzeln als Deckung für die *Ichthyofauna* im Gewässer verbleiben.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfanggerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt-  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 20</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in das Gewässer (Fliegergraben) ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden.

Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischen zu speichern.

Folgende fischereirechtliche Regelungen sind zu beachten:

- Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten.
- Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Fischereigesetz LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Fabian Swirplies

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 21</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 15.12.2022**

15+7  
v. 15/12/22  
PE)  
310; VUP



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Burg  
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und  
Bauen  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

**Neue  
Kontakt-  
daten!**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr.115 "Verbindungsstraße zur L 52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"**

Ihr Zeichen: FB 3/3.1.5-res/B115

15.12.2022  
32-34290--24632/2022

Thomas Häusler  
Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Reschke,

mit Schreiben vom 08.11.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L152“ nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 22</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Seite 2/2

Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Planungsgebiet nicht vor.

#### Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im geplanten Straßenverlauf bisher nicht bekannt.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde ein Büro beauftragt, ein Baugrundgutachten über dieses Bauwerk zu erstellen. Dieser Bericht liegt dem LAGB nur als Zusammenfassung vor. Eine abschließende ingenieurgeologische Bewertung ohne dieses Gutachten kann nicht erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen entsprechend Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19. Juni 2020 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 23</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 17.11.2022**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

U. 3/31

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle

**Stadt Burg**  
In der Alten Kaserne 2

39288 Burg



Dr. Donat Wehner  
Referent  
Abt. Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 412  
dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

**Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 115 "Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Archäologische Stellungnahme**

17. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

Az.: FB 3/3.1.5-res/B115

aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Unser Zeichen  
42 / D.W.  
22-23803

Die geplante Verbindungsstraße L52 zum Industrie- und Gewerbepark Burg liegt westlich eines neolithischen und bronzezeitlichen Siedlungsareals sowie eines Gräberfeldes mit Brandbestattungen der römischen Kaiserzeit bis Völkerwanderungszeit. Hinter solchen Fundstreuungen verbergen sich in der Regel umfangreichere archäologische Kulturdenkmale, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Ausdehnung bis in das betreffende Areal erstreckt. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde durch ein Fließgewässer gewährleistet, das in Altkarten (Schmettausches Kartenwerk, Urnesstischblatt) verzeichnet ist.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 24</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



im Auftrag, Dr. Donat Wehner  
Referent Abt. Bodendenkmalpflege

Verteiler: z. d. A.; UDSchB JL

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 25</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Stellungnahme vom Unterhaltungsverband Ehle/Ihle vom 10.10.2022**



**Ehle/Ihle Verband**  
Gewässerunterhaltung - Landschaftspflege

EINGEGANGEN AM 10. NOV. 2022 1356



Ehle/Ihle Verband, Alte Ziegelei, 39291 Möckern OT Stegelitz

Stadt Burg  
z.Hd. Herrn Reschke  
Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung  
In der Alten Kaserne 2

39288 Burg

Per-E-Mail: [beteiligung-bauleitplanung@Stadt-Burg.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@Stadt-Burg.de)

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Verbandsvorsteher: Kay Gericke  
Geschäftsführer: Oliver Uhlmann

Tel. / Fax.: 039221 / 7496  
E-Mail: [info@uhvei.de](mailto:info@uhvei.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE93 8105 3272 0610 0018 68  
BIC: NOLADE21MDG

Internet:  
[www.ehle-ihle-verband.de](http://www.ehle-ihle-verband.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

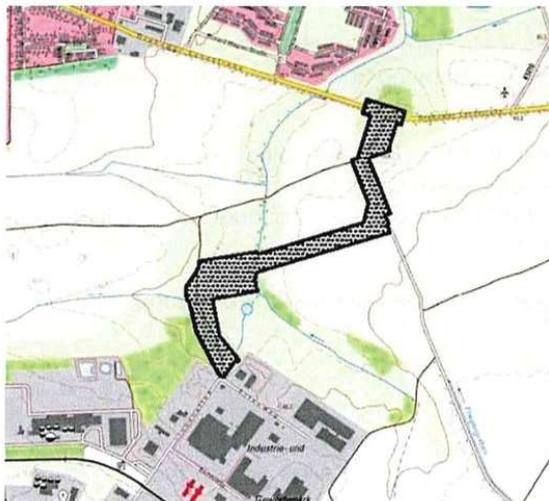
Stegelitz, den 10.10.2022

Bebauungsplan Nr.115 "Verbindungsstraße zur L 52 für die 2.Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage vom 08.11.2022 zu o.g. Bebauungsplan Nr.115 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich der neuen Verbindungsstraße werden Sie Gewässer 2. Ordnung überqueren und sich diesen annähern.



<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 26</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

Für diese Bereiche fordern wir an unseren Gewässern 2. Ordnung **einen** 5 m breiten Bearbeitungstreifen, der von Bebauung, dauerhafter Bepflanzung oder Einzäunung freizuhalten ist, um die Gewässerunterhaltung und Pflege gewährleisten zu können. Auch die Zufahrt zu diesen Bearbeitungstreifen ist zu gewährleisten. Gleichzeitig ist ein Abstand von 10 m wünschenswert, um eine ökologische Entwicklung des Gewässers zuzulassen. Auch die Zufahrt zu diesen Schonstreifen ist zu gewährleisten. Im Außenbereich und Innenbereich sind dauerhafte Bebauungen oder Anpflanzungen grundsätzlich zu unterlassen. Sollte dennoch die Unterhaltung durch die Nichteinhaltung des 5 m breiten Bearbeitungstreifens erschwert werden, fallen Mehrkosten an, die dem Grundstückseigentümer gegenüber jährlich erhoben werden.

Bei Querungen der Gewässer mit Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Abstand von 1,50 m zur Gewässersohle einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Gewässersohle durch zeitweise Verschlammung oder durch Sedimentauftrag temporär auch höher liegen kann. Als Gewässersohle ist dann die Unterkante der Verschlammung bzw. der Sedimente anzunehmen.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die schadlose Abführung des Wassers, insbesondere bei Hochwasser, die Funktionsfähigkeit bestehender Gewässer sowie die Einhaltung schadloser Grundwasserstände während und nach einer Baumaßnahme zu sichern ist. Der Ehle/Ihle Verband weist auf die besondere Bedeutung dieser Aussage hin und geht davon aus, dass sich die Baumaßnahmen, sowie ergriffene und/oder unterlassene begleitende/ergänzende Maßnahmen nicht nachteilig auswirken.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die in der Umgebung befindlichen Gewässer eingeleitet werden und dass mit möglichen Abwässern kein erhöhter Nährstoffgehalt verbunden ist.

Weiterhin dürfen durch die Einleitung von Wasser in unsere Gewässer keine Erosionserscheinungen an diesen auftreten. Ein schneller ungehinderter Abfluss von Niederschlägen von großen befestigten Flächen ist zu vermeiden. Ggf. ist der Wassereintrag zu drosseln bzw. zurückzuhalten und Einlaufbereiche sind zu befestigen.

Feststoffe dürfen nicht in unser Gewässer eingetragen werden. Es sind daher technische Möglichkeiten zum Rückhalt von Schwebstoffen mittels Sandfängen / Absetzbecken oder -gräben anzubringen.

Der Antragsteller muss deshalb den Ehle/Ihle Verband von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen und Kosten freihalten, wenn sie auf die vorgesehenen und/oder unterlassenen Maßnahmen und - bzw. oder - die besonderen Bedingungen für die Unterhaltung zurückzuführen sind.

Für Rückfragen oder Abstimmungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Uhlmann  
Geschäftsführer

<b>Bauleitplanung der Stadt Burg</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ Stand: Entwurf –März 2024</b>
<b>Seite 27</b>	Übersicht über die bisher im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangen sind

**Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 07.02.2023**

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. – Mansfelder Straße 33 – 06108 Halle

Stadt Burg  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

ausschließlich per Mail an: [beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de)

**Bplan 115 L52**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Reschke,

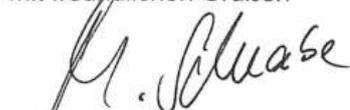
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Zum oben angeführten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Vorentwurf des Umweltberichtes formuliert eine Überbauung oder Verrohrung des Fliegergrabens (S. 62). Der Fliegergraben ist Gewässer 2. Ordnung und Zubringer der Ihle, welche als Salmonidengewässer ausgewiesen ist.

Eine Verrohrung lehnen wir ab, weil sie die weitreichendste Maßnahme zur Denaturierung eines Gewässers ist. Die notwendige Querung sollte stattdessen per Überbauung realisiert werden.

Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schwabe  
Naturschutz & Öffentlichkeitsarbeit  
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.



**Der Präsident  
des Landesanglerverbandes  
Sachsen-Anhalt e.V.**

anerkannter Naturschutzverband  
nach § 3 UmwRG, § 63 BNatSchG,  
§ 29 NatSchG LSA

Halle (Saale), 14.12.2022

Ihr Zeichen:  
FB 3/3.1.5-res/B115

vom:  
08.11.2022

Bearbeitet von:  
Herr Reschke

Mein Zeichen:  
2212-02

Bearbeitet von:  
Martin Schwabe  
Sachbearbeiter Naturschutz

E-Mail:  
[martin.schwabe@lav-sachsen-anhalt.de](mailto:martin.schwabe@lav-sachsen-anhalt.de)

Durchwahl:  
(0345) 694 927 43

Mansfelder Straße 33  
06108 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 8058005  
Telefax: (0345) 8058006  
E-Mail: [info@lav-sachsen-anhalt.de](mailto:info@lav-sachsen-anhalt.de)

<http://www.lav-sachsen-anhalt.de>

Saalesparkasse Halle  
BIC: NOLADE21HAL  
IBAN: DE33 8005 3762 0384 0121 65

Gerichtsstand: AG Stendal  
Reg.-Nr.: VR 20433

Steuer Nr.: 110/143/42879

**Wichtiger Hinweis:**  
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer hierzu bestehenden Rechte erhalten Sie Informationen unter:  
<https://www.lav-sachsen-anhalt.de/index.php/datenschutzerklaerung>